



# E-Ladestellen und Wallboxen

Wichtige Informationen für Verwalter und Eigentümer

Jeder Wohnungseigentümer hat nach §20 Abs.2 S.1 Nr.2 WEG das Recht, angemessene bauliche Veränderungen zu verlangen, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen. Dieses Recht ist notfalls über die Beschlussersetzungsklage nach §44 Abs.1 S.2 WEG gerichtlich einklagbar.

Jeder Mieter hat nach §554 BGB das Recht, aktiv vom Vermieter zu verlangen, dass dieser bauliche Veränderungen der Mietsache (auf eigene Kosten) erlaubt, die dem Laden elektrisch betriebener Fahrzeuge dienen.

## Wer haftet aus dem Betreiben von E-Ladestellen und Wallboxen?

→ Für Sondereigentümer, WEG und Mieter gilt: Wer anschafft, der haftet.

## HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

Wie kann man sich gegen die Haftung aus dem Betreiben einer E-Ladestelle oder Wallbox versichern?

WEG	Einschluss in die Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht
Eigentümer	Einschluss in die Sondereigentümerhaftpflicht (wenn Wohnung vermietet) oder Einschluss in die Privathaftpflicht (wenn Wohnung selbst genutzt)
Mieter	Einschluss in die Privathaftpflicht

**ACHTUNG!** Die Gefährdungshaftung von Haltern der E-Fahrzeuge (§7 StVG) erfasst nach herrschender Meinung auch Schäden aus dem Ladevorgang.

## SACHVERSICHERUNG

Wie kann man sich gegen Sachschäden an E-Ladestellen oder Wallboxen versichern?

Anschaffung durch WEG	Gebäudeversicherung
Anschaffung durch Eigentümer	Gebäudeversicherung oder Hausratversicherung (bei selbstgenutztem Eigentum)
Anschaffung durch Mieter	Hausratversicherung (bei Vermietung)

**ACHTUNG!** Sowohl E-Ladestellen als auch Wallboxen müssen dem Versicherer angezeigt werden!

- Gebäudeversicherung nach Wert 1914 : Prämiennachberechnung erfolgt, da wertsteigernde Maßnahme
- Gebäudeversicherung nach WE-Modell : Prämiennachberechnung unwahrscheinlich